

Satzung
der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen am 22.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	27,00 €
mehr als 3 Stunden, bis zu 6 Stunden	40,00 €
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.
Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinde- bzw. Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse bzw. des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten, die außerhalb dieser Sitzungen liegen (inkl. Teilnahme an Fraktionssitzungen) eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als,

1. monatlicher Pauschalbetrag

1.1 für Ortschaftsräte, soweit sie nicht monatliche Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhalten, in Höhe von **50,00 €**.

1.2 für Gemeinderäte in Höhe von **150,00 €**.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt **868,92 € (monatlich)**.

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in den Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

Die Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten eine Entschädigung entsprechend § 1 Absatz 2 dieser Satzung.

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Ziffer 1.1 und 1.2 werden monatlich im voraus gezahlt.

Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister-Stellvertreter erhalten während der Vertretungszeit eine Aufwandsentschädigung von **60,00 € pro Tag (ab 4 Stunden)**.

Nimmt die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung **keinen vollen Tag (bis zu 4 Stunden)** in Anspruch, so beträgt die Entschädigung **30,00 €**.

Samstage, Sonn- und Feiertage, die ganz in die Vertretungszeit fallen, werden als volle Arbeitstage gerechnet.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung des Bürgermeisters wird auf Anforderung ausbezahlt.

- (5) Ehrenamtlich Tätige, die glaubhaft versichern, dass Ihnen durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche

Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten diese erstattet. Als Angehöriger gilt der Personenkreis nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.02.1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberhausen-Rheinhausen, den 22.01.2018

B ü c h n e r
Bürgermeister

Der Gemeinderat